

ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

Amt/Eigenbetrieb:

OB/BC Beteiligungscontrolling

Beteiligt:**Betreff:**

Entsendung von Vertretern/ Vertreterinnen der Stadt Hagen in den Aufsichtsrat der ha.ge.we Hagener Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft mbH sowie Wahl eines weiteren Aufsichtsratsmitgliedes aus den Reihen der Gesellschafter

Beratungsfolge:

03.12.2009 Rat der Stadt Hagen

Beschlussfassung:

Rat der Stadt Hagen

Beschlussvorschlag:

I. Der Rat der Stadt Hagen beschließt, folgende Vertreter bzw. Vertreterinnen in den Aufsichtsrat der ha.ge.we Hagener Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft mbH zu entsenden:

1. Herrn Stadtkämmerer Christoph Gerbersmann (als Vertreter der Gemeinde nach § 113 Abs. 2 GO NRW)
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.
- 7.
- 8.
- 9.
- 10.

II. Der Rat der Stadt Hagen beschließt, als weiteres Aufsichtsratsmitglied aus den Reihen der Gesellschafter Herrn Karl-Hermann Kliewe zu wählen.

III. Der Rat der Stadt Hagen ermächtigt den Oberbürgermeister, den erforderlichen Beschluss der Gesellschafterversammlung im Rahmen eines schriftlichen Beschlusses nach § 48 GmbH-Gesetz i.V.m. § 15.5 des Gesellschaftsvertrages der ha.ge.we zu fassen.

IV. Der Rat der Stadt Hagen als Vertretung der alleinigen Gesellschafterin beschließt, dass die Gesellschaft für Immobilien und aktive Vermögensnutzung der Stadt Hagen mbH (G.I.V. mbH) als Gesellschafterin der ha.ge.we als weiteres Aufsichtsratsmitglied aus den Reihen der Gesellschafter Herrn Karl-Hermann Kliewe wählt.

V. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, im Wege des schriftlichen Gesellschafterbeschlusses der G.I.V. mbH zu beschließen, als weiteres Aufsichtsratsmitglied aus den Reihen der Gesellschafter Herrn Karl-Hermann Kliewe zu wählen und im Wege des schriftlichen Gesellschafterbeschlusses der ha.ge.we diesem Vorschlag zuzustimmen.

Der Beschluss ist bis zum 30.12.2009 umzusetzen.

Kurzfassung

Kurzfassung entfällt.

Begründung

Nach der am 30.08.2009 erfolgten Kommunalwahl ist eine Neubesetzung des Aufsichtsrates der ha.ge.we Hagener Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft mbH erforderlich, da nach § 9.2 des Gesellschaftsvertrages die Entsendung neuer Aufsichtsratsmitglieder von der Stadt Hagen unverzüglich nach den Wahlen zum Rat der Stadt Hagen erfolgen soll. Die Amtszeit der entsandten Aufsichtsratsmitglieder endet mit der Entsendung neuer Aufsichtsratsmitglieder.

Nach § 9 des Gesellschaftsvertrages der ha.ge.we besteht der Aufsichtsrat aus 11 Mitgliedern. Zehn Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Stadt Hagen entsandt. Ein weiteres Aufsichtsratsmitglied ist aus den Reihen der Gesellschafter von der Gesellschafterversammlung für die Amtszeit zu wählen, die der Amtszeit der entsandten Aufsichtsratsmitglieder entspricht. Die Wahl hat in der ersten Gesellschafterversammlung nach Entsendung neuer Aufsichtsratsmitglieder durch die Stadt Hagen gemäß § 9.2 zu erfolgen.

Durch Beschluss des Rates der Stadt Hagen vom 08.11.2004 wurden folgende Vertreter/innen in den Aufsichtsrat der ha.ge.we entsandt:

1. Herr Stefan Ciupka
2. Frau Ulrike Dannert
3. Herr Rainer Voigt
4. Herr Dietwald Rumrich
5. Frau Rita Huvers
6. Herr Wolfgang Jörg
7. Frau Dorothee Machatschek
8. Herr Peter Mervelskemper
9. Herr Norbert Halbeisen

In der Sitzung des Rates vom 02.02.2006 wurde Herr Stadtkämmerer Christoph Gerbersmann als Vertreter der Gemeinde nach § 113 Abs. 2 GO NRW entsandt. Für das ausgeschiedene Mitglied Herrn Wolfgang Jörg wurde in der Sitzung des Rates vom 22.03.2007 Herr Heinz Schellhorn in den Aufsichtsrat entsandt.

Nach § 113 Abs. 1 GO NRW haben die Vertreter der Gemeinde in Aufsichtsräten von juristischen Personen, an denen die Gemeinde unmittelbar beteiligt ist, die Interessen der Gemeinde zu vertreten. Dabei sind sie an Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden.

Nach § 113 Abs. 2 Satz 1 GO NRW vertritt bei unmittelbaren Beteiligungen ein vom Rat bestellter Vertreter die Gemeinde im Aufsichtsrat. Sofern weitere Vertreter zu

benennen sind, muss nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW der Bürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Gemeinde dazuzählen. Für die Entsendung der Mitglieder in den Aufsichtsrat der ha.ge.we bedeutet dies, dass durch den Rat der Stadt Hagen noch **9 Mitglieder** zu benennen sind.

Nach § 50 Abs. 4 GO NRW ist das Verfahren nach § 50 Abs. 3 GO NRW anzuwenden, wenn der Rat zwei oder mehr Vertreter im Sinne des § 113 GO NRW zu bestellen hat, die nicht hauptberuflich tätig sind. Nach der Vorschrift des § 50 Abs. 3 GO NRW ist ein einstimmiger Beschluss der Ratsmitglieder ausreichend, wenn sich die Ratsmitglieder auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt haben. Kommt dieser nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind dann noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.

Neben dem direkten Anteil der Stadt Hagen an der ha.ge.we in Höhe von 1,114 % ist größter Anteilseigner der ha.ge.we mit 95 % des gezeichneten Kapitals die G.I.V. mbH. Da die Stadt Hagen Alleingesellschafterin der G.I.V. mbH ist, erfolgt hier die Zustimmung zur Wahl eines weiteren Aufsichtsratsmitgliedes aus den Reihen der Gesellschafter über die Willensbildung in der G.I.V. mbH, die wiederum vom Rat der Stadt Hagen gesteuert werden kann.

Regelmäßig werden Gesellschafterbeschlüsse in einer Gesellschafterversammlung gefasst, zu der ein Ratsmitglied als bevollmächtigter Vertreter der Stadt Hagen vom Rat bestellt wird. Aus Gründen der Verfahrenseffizienz wird dem Rat der Stadt Hagen gemäß § 48 GmbH-Gesetz i.V.m. § 15.5 des Gesellschaftsvertrages der ha.ge.we ein schriftlicher Gesellschafterbeschluss, d. h. ohne Gesellschafterversammlung, vorgeschlagen.

Dieses gilt sinngemäß auch für den schriftlichen Gesellschafterbeschluss der G.I.V. mbH und die Bevollmächtigung des Geschäftsführers der G.I.V. mbH dem Beschluss im schriftlichen Umlaufverfahren zuzustimmen.

Der Rat der Stadt Hagen wird um einen entsprechenden Beschluss gebeten.

Finanzielle Auswirkungen



Es entstehen keine finanziellen und personellen Auswirkungen

Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich _____

Oberbürgermeister**Gesehen:**

Stadtkämmerer

Stadtsyndikus

Beigeordnete/r**Amt/Eigenbetrieb:**

OB/BC Beteiligungscontrolling

Gegenzeichen:

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:**Amt/Eigenbetrieb:**OB/BC**Anzahl:**

1
